

**Elternarbeit ist eine Art Reise, man weiß nicht immer, wo
sie hingeht**

*Zum Reisen gehört Geduld, Mut Humor
und das man sich durch kleine widrige
Zufälle nicht niederschlagen lasse.*

Adolph von Knigge

Organisation der Elternvertretung

Eltern der Schüler

Klassenelternschaft

(§ 89 NSchG)

Klassenelternschaftsvors.

und Stellvertreter

Schulelternrat

(§ 90 NSchG)

Schulelternratsvorsitzender und

dessen Vertreter

Mitglied und dessen

Stellvertreter für den

Gemeinde/Stadtelternrat

(§ 97 NSchG)

Mitglied und dessen

Stellvertreter für den

Kreiselternrat

Delegiertenwahl

(§97 NSchG)

Klasse

Elternvertreter und

und deren Stellvertreter für die

Klassenkonferenz (NSchG §89)

Schule

Elternvertreter

und dessen Stellvertreter

in der Gesamtkonferenz (§ 90 NSchG)

Elternvertreter und Stellvertreter in

Fachkonferenzen (§90 NSchG) und

Ausschüssen (§ 90 NSchG)

Elternvertreter und Stellvertreter

in den Schulvorstand (NSchG §38 Abs.6)

Stadt/Gemeinde

Schulausschuss der Vertretungskörperschaft

des Schulträgers (§110 NSchG)

(Stadt/Gemeinderat, Kreistag)

Die Klassenelternschaft

Zur Klassenelternschaft gehören alle Erziehungsberechtigten der Schüler-innen einer Klasse. Bei Wahlen und Abstimmungen haben beide Elternteile zusammen für ein Kind eine Stimme. Die Klassenelternschaft wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in der Klassenelternschaft. Mindestens zweimal im Schuljahr lädt der/die Vorsitzende/r zur Elternversammlung ein. (§89 NSchG)

Der Schulelternrat

Die/der Vorsitzende/r der Klassenelternschaft bilden den Schulelternrat einer Schule. Der Schulelternrat ist die „Zentrale“ der Elternarbeit einer Schule. Dieser erörtert alle die Schule und Schülerschaft betreffenden Fragen und vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schulleitung. Der Schulelternrat wählt die/den Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/in aus seiner Mitte. Außerdem wählt der Schulelternrat Vertreter für GK, FK und Schulvorstand sowie für die Ausschüsse nach § 39 NSchG, wobei hierfür auch Erziehungsberechtigte gewählt werden können, die nicht Mitglied im Schulelternrat sind. (§90 NSchG)

Der Stadt- oder Gemeindeelternrat

In Städten (auch Gemeinden und Kreisen), die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Stadt- bzw. Gemeindeelternrat gewählt. Dem Stadt- bzw. Gemeindeelternrat gehören die von den Schulelternräten gewählten Vertreter/in an. Der Stadt- bzw. Gemeindeelternrat beschäftigt sich mit Fragen, die für die Schulen seines Einzugsbereiches von besonderer Bedeutung sind. Der Stadt- bzw. Gemeindeelternrat wählt einen Vorstand, dem die /der Vorsitzende/r, die/der Stellvertreter/in und bis zu drei Beisitzer angehören. Außerdem wählt der Stadt- bzw. Gemeindeelternrat eine/n Vertreter/in für den Schulausschuss der Stadt bzw. Gemeinde. (Siehe §97 NSchG)

Der Kreiselternrat

Für jeden Landkreis ist ein Kreiselternrat zu bilden. Dieser setzt sich aus allen Schulformen, die im Landkreis vertreten sind, zusammen. Zur Delegiertenwahl werden die gewählten Vertreter/in und Stellvertreter/in aus den Schulelternräten vom Landkreis eingeladen. In Abhängigkeit der Zahl der verschiedenen Schulformen erfolgt eine unmittelbare Wahl oder eine (mittelbare) Wahl durch Delegierte. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Schulen richtet sich nach der Zahl der Schulen der jeweiligen Schulform. Der Kreiselternrat beschäftigt sich mit Fragen, die für die Schulen seines Einzugsbereiches von besonderer Bedeutung sind. Der Kreiselternrat wählt einen Vorstand, dem die /der Vorsitzende/r, die/der Stellvertreter/in und bis zu drei Beisitzer angehören. Außerdem wählt der Kreiselternrat eine/n Vertreter/in in den Schulausschuss des Landkreises. (Siehe §97 NSchG)

Elternvertreter/innen in kommunalen Schulausschüssen

Die Schulträger, also Städte, Gemeinden und Landkreise bilden als Ausschuss des Gemeinderates, Stadtrates oder Kreistages einen Schulausschuss, in dem alle Probleme und Fragen der Schulen im Einzugsbereich beraten werden. Neben den Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen kommunalen Parlamentes gehören ihm mindestens jeweils ein Vertreter/in der Lehrkräfte, der Schüler und der Eltern an. Die Vertreter/in der Eltern wird für die volle Wahlperiode von 5 Jahren berufen. Ein Vertreter/in verliert sein Mandat, wenn er das Amt niederlegt oder sein Kind keine Schule mehr im Gemeindegebiet/ Stadtgebiet/Kreisgebiet besucht. (Siehe §110 NSchG)

Was wissenswert für die Eltern ist!!!

Alle Elternvertreter/innen und Ihre Stellvertreter/innen in den Gremien Klassenelternschaft, Schulelternrat, Konferenzen, Schulvorstand, Stadtelternrat, Gemeindeelternrat und Kreiselternrat werden für zwei Schuljahre gewählt. (§91 NSchG). Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) sieht vor, dass sich Klassenelternschaften und Schulelternräte (§ 95 NSchG), sowie Gemeinde-, -Stadt- und Kreiselternräte (§ 98 NSchG) eine Geschäftsordnung geben.

Delegiertenwahl in den Kreiselternrat

Die Schulelternräte der einzelnen Schulen wählen zwei Delegierte, die zur Delegiertenversammlung vom Landkreis eingeladen werden, um die Vertreter/in und Stellvertreter/in ihrer Schulform in den Kreiselternrat zu wählen. Aus der Delegiertenversammlung werden das Mitglied und dessen Stellvertreter/in, getrennt nach Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, und Gymnasien in den Kreiselternrat gewählt. In Abhängigkeit der Zahl der verschiedenen Schulformen erfolgt eine unmittelbare Wahl oder eine (mittelbare) Wahl durch Delegierte. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Schulen richtet sich nach der Zahl der Schulen der jeweiligen Schulform. (Siehe § 7 Elternwahlordnung Nds.)

Es werden für Schulformen mit

4 bis 9 Schulen	3 Mitglieder,
10 bis 24 Schulen	4 Mitglieder,
25 und mehr Schulen	5 Mitglieder

in den Kreiselternrat entsandt.

- Der Landkreis lädt die gewählten Delegierten zur jeweiligen Wahlversammlung ein. Es werden die jeweiligen Vertreter/in und Stellvertreter/in einer Schulform gewählt.
- Der Landkreis lädt die gewählten Mitglieder, sowie ihre Stellvertreter/in des Kreiselternrates unverzüglich zur Wahl des Vorstandes ein.

Elternwahlordnung

Verordnung des Nds. Kultusministeriums über die Wahl der Elternvertretungen (§1-§12)

- Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.
- Alle Anwesenden tragen sich in eine Liste ein
- Die /der Einladende stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Wahlberechtigung fest und leitet die Wahl des Wahlvorstandes
- Der Wahlvorstand wird aus der Mitte der Wahlberechtigten durch Handaufheben gewählt.
- Der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlleiter/in und einer/m Schriftführer/in.
- Der Wahlvorstand gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahlhandlung und gibt das Ergebnis bekannt
- Der Wahlvorstand ist lt. §91 NSchG auch wählbar!!!
- Wahlen zu den Elternvertretungen werden beginnend ab Ende der Sommerferien durchgeführt innerhalb
 1. Eines Monats zu den Klassenelternschaften
 2. Zweier Monate zu den Schulelternräten
 3. Dreier Monate zu den Gemeinde-und Kreiselternräten

Wann scheiden Elternvertreter/innen aus ihrem Amt ?

- wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
- wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
- wenn die Erziehungsberechtigung gemäß §55 NSchG entfallen ist,
- wenn sie vom Amt zurücktreten,
- wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
- wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter /in gewählt wurden sind, nicht mehr angehören.
- wenn keines der Kinder mehr eine Schule im Einzugsbereich der Stadt/Gemeinde/Landkreis besucht

Als Fazit lässt sich festhalten, dass Elternarbeit notwendig ist

- weil es viele unsichere und ratlose Eltern gibt
 - weil die Eltern ein Informationsbedürfnis haben
 - weil sie noch dazu lernen wollen, wenn es um Erziehung und Schule geht
 - weil es notwendig für unsere Schülerinnen und Schüler ist, denn nur so können sie die unterschiedlichen Erziehungsmethoden zu Hause und in der Schule verkräften
 - weil die Lehrerinnen und Lehrer durch ungezwungene Kontakte mit den Eltern deren Lebenswelt kennenlernen können und somit das Verhalten einzelner Schüler besser verstehen können
-
- Quellennachweis: Nds.SchG und Nds. Verordnung zur Elternwahl GEW Nds., „Arbeitshilfe für Eltern und Schule“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Eine übermäßige nur an rechtlichen Aspekten orientierte Zusammenarbeit Schule-Elternhaus kann zuweilen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Lehrkräften, Eltern, Schülern und alle Beteiligten „an/in Schule“ eher behindern als fördern. Man sollte versuchen, eine partnerschaftliche Begegnung zu entwickeln. Das setzt aber voraus, dass keine der beteiligten Gruppen einen alleinigen Anspruch auf Sachkompetenz erhebt und die Einzelnen die Bereitschaft mitbringen, sich gemeinsam um die Lösung anstehender Schul- und Erziehungsprobleme zu bemühen!

Verwendete Abkürzungen

FK	Fachkonferenz
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GK	Gesamtkonferenz
Nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz